

Tit. A.II.12 RdSc hr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A -> Tit. A.II – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.12 RdSc hr. 88b – Geringfügig Beschäftigte

(1) . . .

(2) [jetzt] Beschäftigungen von behinderten Menschen in geschützten Einrichtungen sowie von behinderten Menschen in Berufsbildungswerken und von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe werden in § 7 [Abs. 1 Satz 1] 2. Halbsatz SGB V nicht aufgeführt, da diese Personen nicht von § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfasst werden und Versicherungsfreiheit nach § 7 SGB V deshalb ohnehin nicht in Betracht kommt.

(3) und (4) . . .